



**§ 111 Pfandrecht**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Genossenschaften des kantonalen Rechts und Versorgungsunternehmen haben für ihre Beitragsforderungen ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für Baukosten für die Dauer von zehn Jahren und für Betriebs- und Unterhaltskosten für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

<i>Erläuterungen</i>	Gemäss § 109 PBG können Gemeinden, Gemeindeverbände und Genossenschaften des kantonalen Rechts für öffentliche Werke oder Werke im öffentlichen Interesse von den interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümern Beiträge an die Bau-, Korrektions-, Betriebs- und Unterhaltskosten erheben. Für Wasser- und Energieversorgungsanlagen steht dieses Recht auch privaten Versorgungsunternehmen zu, die im Einverständnis mit dem zuständigen Gemeinwesen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. Für die Beitragsforderungen besteht ein gesetzliches Pfandrecht für Baukosten für die Dauer von fünf, für Betriebs- und Unterhaltskosten für die Dauer von zwei Jahren. Um präzise zu regeln, ab welchem Zeitpunkt die Frist läuft; es ist sinnvoll, dafür auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Festsetzung der Beträge beziehungsweise der Fälligkeit abzustellen (B 55 vom 5. Mai 2000, S. 19, in: GR 2000, S. 1194 f.).
<i>PBV</i>	–
<i>IVHB</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–